

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG
1060 Wien

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 - 79
A-1060 Wien
Österreich

Datum: 16. Mai 2013
Bearbeiter: Mag. Andreas Fox

Tel.: 01/588 39 DW 84
Fax: 01/586 69 71
E-Mail: fox@vat.at

LIVR - 00034
DVR 0043257 • ZVR 271669473

Öffentliche Konsultation zu M 1.3/12 - Zugangsleistungen für Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) und M 1.4/12 - Zugangsleistungen für Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die Konsultationsverfahren M 1.3/12 - Zugangsleistungen für Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) und M 1.4/12 - Zugangsleistungen für Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) - gem. § 128 TKG 2003 dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu diesen geplanten Regulierungsmaßnahmen zur Kenntnis bringen.

Voice over Broadband

Dem VAT ist weiterhin unklar, warum die Behörde Voice over Broadband (VoB) als geeignetes Vorleistungsprodukt ansieht, um den Wettbewerb am gegenständlichen und auf den nachgelagerten Märkten zu fördern. Der Regulierungsbehörde müsste, aufgrund ihrer eigenen Daten klar sein, dass ein VoB- Vorleistungsprodukt weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft einen signifikanten Effekt auf den Wettbewerb hatte und haben wird, wenn ein solches von den Alternativen als unattraktiv wahrgenommen wird. Um diesen Sachverhalt ein für alle Mal zu klären, schlägt der VAT vor, eine nachfrageseitige Erhebung zu diesem Thema durchzuführen.

Obwohl die Behörde in den gegenständlichen Bescheiden zahlreiche Anpassungen des Vorleistungsproduktes VoB vorschlägt, stellt es keinen gleichwertigen Ersatz zu einem wirtschaftlich attraktiven WLR Angebot dar und ist, insbesondere auf Grund der Tatsache, dass nicht alle Endkundenprodukte die A1 Telekom Austria (A1 TA) anbietet nachgebildet werden können, kein adäquates Vorleistungsprodukt, um den andauernden Wettbewerbsproblemen auf den gegenständlichen Märkten entgegenzuwirken.

Wie schon in den Verfahren M 1/09 und M 2/09 geht die Telekom-Control-Kommission (TKK) davon aus, dass das VoB-Vorleistungsprodukt, wenn es von A1 TA ungebündelt von Breitbanddiensten angeboten wird, für alternative Betreiber besser ist als WLR. Wie den gegen-

ständlichen Bescheidentwürfen zu entnehmen ist¹, handelt es sich allerdings um ein Vorleistungsprodukt, das von den ANB nicht angenommen wird. Im Gegensatz zu WLR Angeboten, die vehement von den Marktteilnehmern gefordert wurden bzw. werden, besteht am Markt tatsächlich keine Nachfrage nach einem VoB Vorleistungsangebot. Kurz gesagt, ist das von der Behörde als Heilbringer angedachte VoB Angebot ein Vorleistungsprodukt, das die gesteckten Erwartungen nicht erfüllen kann.

Die notwendige Installation eines Modems stellt zum Beispiel ein großes Wechselhindernis dar, da viele Endnutzer dadurch von einem Anbieter-Wechsel abgeschreckt werden. Während der Kunde bei A1 TA einen ganz einfachen Telefonanschluss nutzen kann, müsste er bei einem Wechsel zu VoB zunächst ein Modem erhalten und dieses installieren oder installieren lassen. Erst nach einer solchen Installation könnte der Kunde beim ANB den Telefondienst über VoB erhalten.

Im Gegensatz zu WLR ist einem VoB-Kunden nicht vermittelbar, dass ein Anbieterwechsel problemlos, einfach und schnell möglich wäre. Alleine schon der Umstand, dass mit einem Modem ein neues, zusätzliches Gerät – mit eigenem Strom- und Platzbedarf – betrieben werden muss, und dass das Endgerät an das Modem anstatt an die Teilnehmeranschlussdose angeschlossen werden muss, ist gerade für die hier relevante Kundengruppe ungewohnt und stößt deshalb auf Ablehnung.

Des Weiteren ist VoB als Substitut für ISDN ungeeignet, da nicht alle ISDN Funktionen über VoB angeboten werden können. Insbesondere können Multianschlüsse (PRIs), die in großen Telefonanlagen terminieren nicht sinnvoll realisiert werden. Ebenso können keine sicherheitsrelevanten Anwendungen wie Alarmanlagenanbindungen oder ein Notrufarmband realisiert werden.

Auch das Preisregime ist aus Sicht des VAT für VoB (trotz der neuen Profile²) benachteiligend für ANBs. Durch die Trafficbeschränkung hat ein Bezieher des Vorleistungsproduktes keine Kostensicherheit und es ist nicht verständlich, warum nicht wie bei der physischen und virtuellen Entbündelung ein „Flattarif“ eingeführt werden kann. Der VAT regt daher an, für jedes VoB-Profil die Trafficbeschränkung aufzuheben und A1 TA dazu zu verpflichten, ANB unbegrenzten Traffic anzubieten.

Aus Sicht des VAT reicht daher die Verpflichtung für den Zugang alleine nicht aus um chancengleichen Wettbewerb auf den Endkundenmärkten des Zugangs zum Festnetz zu gewährleisten und A1 TA sollte daher auch zur Legung eines marktauglichen WLR Standardangebotes verpflichtet werden, um den Wettbewerb auf diesen Märkten nachhaltig zu beleben. Voraussetzung für eine Belebung des Wettbewerbs durch die Inanspruchnahme von WLR wären natürlich entsprechende Konditionen, insbesondere ein angemessenes Entgelt, damit marktfähige Produkte für alternative Betreiber möglich wären.

Margin Squeeze Prüfung

Aus Sicht des VAT ist bei einer ex-post Margin Squeeze Prüfung unbedingt darauf zu achten, dass eine solche laufend erfolgt, um sicherzustellen, dass bei Auftreten eines Margin Squeeze negative Auswirkungen auf Alternative Netzbetreiber möglichst gering gehalten werden. Ein zu großer ‚time lag‘ zwischen Auftreten eines Margin Squeeze, der Erkennung und der Behebung hätte aus Sicht des VAT zur Folge, dass es zu massiven Störungen des Wettbewerbs kommen würde. Darum fordern wir die Behörde auf, die Endkundenprodukte

¹ 55 verkaufte Anschlüsse im Profil 192/192 kBit/s inkl. 2,4 GB, Q3/2011; Siehe Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.3/12, S. 33.

² Siehe Spruchpunkt C 1. Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.3/12 und Spruchpunkt C 1. Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.4/12

aktiv und laufend auf Margin Squeeze Freiheit zu prüfen, da ein einmal verlorener Kunde nicht wieder zu seinem Alternativen Betreiber zurückkehren wird.

Ankündigungsfristen

Im Sinne des Spruchpunktes C.2 hat A1 TA die Nachfrager von Vorleistungsprodukten über die Änderung bzw. die Neueinführung anordnungsgegenständlicher Produkte oder Preise unter Einhaltung von Fristen vorab zu informieren.

Aus Sicht des VAT sind die von der Regulierungsbehörde vorgeschlagenen Fristen noch zu kurz um in angemessener Weise auf Änderungen bei Preisen, Produkten, Bandbreiten sowie Produkteigenschaften zu reagieren. Daher treten wir für eine Verlängerung aller immer Unterpunkt 2.1 angeführten Fristen um einen Monat ein. Dies sollte den Alternativen Telekom-Netzbetreibern die Möglichkeit geben, in ausreichender Weise Informationen zu sammeln und Maßnahmen zu planen, um auf die Änderung reagieren zu können und zumindest zeitgleich mit A1 TA am Endkundenmarkt auftreten zu können.

Shared Access

In Spruchpunkt C 2.2 wird A1 TA dazu verpflichtet, Regelungen hinsichtlich des gemeinsamen Bezugs eines Bitstreams- Vorleistungsproduktes und eines VoB- Zugangsproduktes im Standardangebot zu veröffentlichen. Gänzlich unklar ist, wie dieser Bezug aussieht bzw. funktioniert, wenn der Endkunde die Produkte getrennt von zwei unterschiedlichen Anbietern bezieht.

Aus diesem Grund fordern wir die RTR dazu auf, dies klarzustellen um Rechtssicherheit in solchen Fällen zu erhalten. Fragen die zu klären sind, sind beispielsweise:

- Werden Herstellungsentgelte in solchen Fällen doppelt verrechnet?
- Wie werden Konflikte zwischen Betreibern in solchen Fällen geregelt?
- Wie soll vorgegangen werden, wenn es zu Konflikten zwischen zwei Endgeräten kommt?
- Wie sind SLAs in diesem Zusammenhang zu beurteilen?

Für die Alternativen Telekom-Netzbetreiber ist eine entsprechend betreiberfreundliche Regulierung überlebenswichtig. Vorleistungsprodukte, die aufgrund technischer oder preislicher Merkmale von niemandem nachgefragt werden erscheinen dem VAT als sinnlos, insofern diese keinen Beitrag zur Belegung des Wettbewerbs leisten können. Eine strikte Regulierung die den Bedürfnissen der ANB entgegenkommt wäre auch in dem Zusammenhang wichtig, als dass Alternativen Betreibern auf Grund der drohenden, umfassenden Virtualisierung jegliche Anreize für die Infrastrukturinvestitionen genommen werden.

Wir bitten Sie unsere Bedenken zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER



Mag. Florian Schnurer, LL.M.
Geschäftsführer